SONDERNAU

LANDKREIS BAD NEUSTADT
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
"LEITEN"
M=1:1000

Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich skanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.

Sondernau, den . 20.09.1973.

1. Bürgermelster

Sondernau, den 5. 08. 1974



1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom .23.09.1974
bis .23.16.1974. in ... ondernau. ... gem. § 12 Satz 1 BBaug
öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBaug rechtsverbindlich.



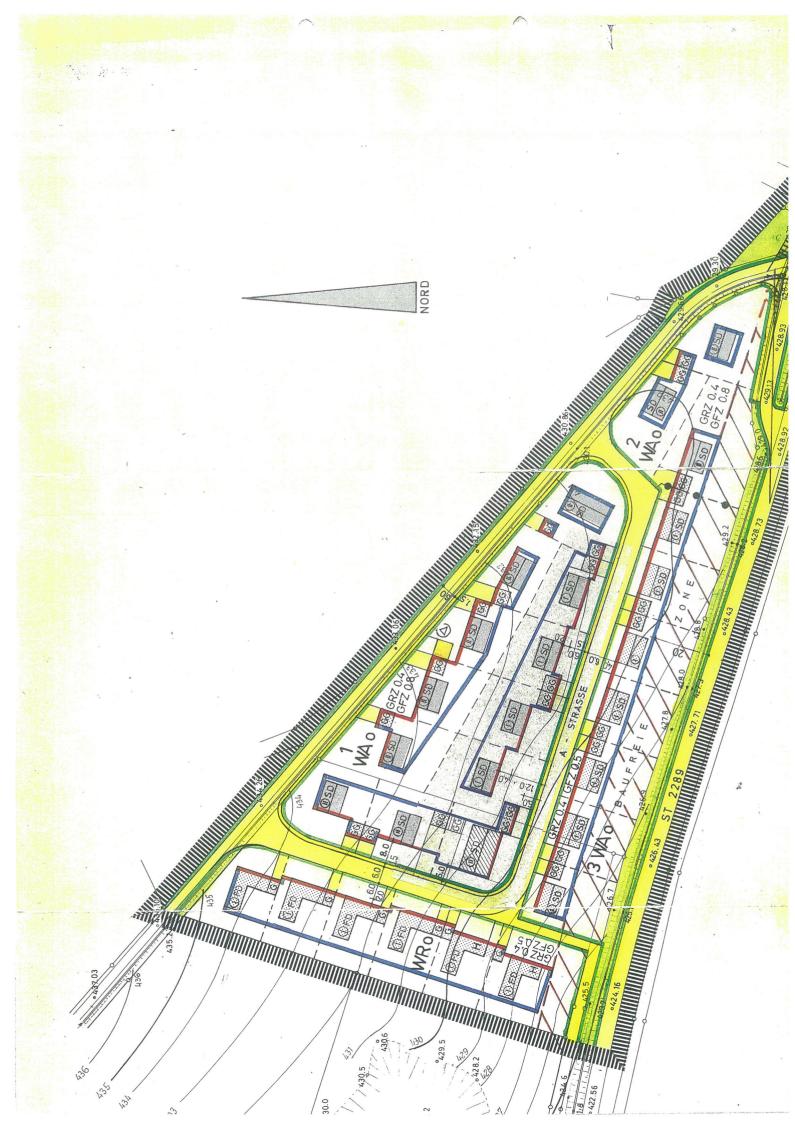
Sondernau, den . 22. 10, 1974

1.Bürgermeister

Bad Newstart a.d. S., den . 06. 09. 1974.



5. V.



Dieser Bebauungsplan enthält gemäß § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 und der DIN 18003 folgende HINWEISE und FESTSETZUNGEN:

1. HINWEISE

433 HÖHENLINIE

2. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BB aug)

2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962
-Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) -

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (gem. § 4 BauNVO)

WR reine WOHNGEBIETE (gem. § 3 BauNVO)

O OFFENE BAUWEISE

2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes
 -BBauG - sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

GRZ 0.4 = GRUNDFLÄCHENZAHL

CEZ 0.8 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND z. B 2 VOLLGESCHOSSE

H HANGTYPEN
kann im Untergeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut werden

Bebauungsplananderung:

Die Absätze 2 bis 4 der Liff. J. 3 der weiter in Festsetzungen werden dürch folgende Andering dieses Bebauungsplanes ersetzt:

Das Gebiet entlang der westlichen Grunze der Geltungsbereicher wird nünmehr Mit Satteldächer, deun Neigung 32 bis 38 Grad betragen soll, ausgewiesen.

Wetgenante Luderung würde vom Harhtgemeinderat am 03. Jüli 1981 gem. dem venein fachten Verfahmen nach \$13 BB-ung geandert und am 16. Jüli 1981 gem. At. 23.24 90 als Satzung beschlosen.

Die Andering Wirds vous 20. 7:1: 1902-6: AC 1- 100- 1101 . 1.111

| 2.2 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. Nr. Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO) | |
|--|----------|
| BAUGRENZE GEBÄUDE MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG | |
| GEBÄUDE MIT FLACHDACH STÜCKSGRENZE | |
| 2.3 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG) FLÄCHEN FÜR D. FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGER- | |
| FAHRVERKEHR | |
| STRASSENBE- GRENZUNGS- LINIE STRASSENBE- 200 MASS z.B. 20 m | |
| 2.5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWAS- SER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 Abs. I Nr. 5 und 7 BBauG) | |
| FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN | 1 |
| 2.6 GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. Nr. 8 BBauG) |) |
| GRÜNFLÄCHEN | |
| 2.7 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN | |
| ANBAUFREIE ZONE SICHTDREIECK MIT VERBOTSFLÄCHE gem. Art. 26 Bay. Str. WG. | |

3.

werden.

- 3.1 Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO vom 26.6.1962 festgesetzt.
- 3.2 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
- 3.3 Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung 30° betragen soll (Toleranz ± 5°A).

 Hiervon ausgenommen ist das Gebiet entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches, in welchem Winkelhäuser mit einem Vollgeschoß und Flachdach zu errichten sind. Anstelle des Flachdaches kann ausnahmsweise auch ein flachgeneigtes Walmdach zugelassen

Garagen und Nebengebäude sind ebenfalls mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6% beträgt.

Mit Ausnahme von Flachdächern sind Dächer grundsätzlich mit hartem Material einzudecken.

- 3.4 Sofern im Bebauungsplan bereits von der Möglichkeit des Art. 7 Abs. 3
 BayBO Gebrauch gemacht wurde, dürfen an den entsprechenden Wänden
 notwendige Fenster für nur einen Aufenthaltsraum in jedem Vollgeschoß vorgesehen werden.
- 3.5 Dachgaupen sind nur bei Gebäuden mit Dächern von 35° zulässig, wenn ihre Gesamtbreite nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge und die Breite der einzelnen Gaupe nicht mehr als 1,80 m beträgt.
- 3.6 Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden nicht mehr als 3, 50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden nicht mehr als 6, 00 m über der Gehsteighinterkante bzw. über dem hinteren Hanganschnitt des Geländes liegen.
- 3.7 Freistehende Nebengebäude, insbes. zum Zwecke der Kleintierhaltung, sind nicht zugelassen. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Dabei soll der Nebenraum so bemessen und angeordnet werden, daß er im Bedarfsfalle ohne Schwierigkeiten in einen Garagenraum umgewandelt werden kann.
- 3.8 Einfriedungen an Straßen dürfen eine Höhe von I, 00 m über der Gehsteighinterkante nicht überschreiten. Gartentürchen und Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.
- Die Mindestgröße der Grundstücke darf 500 qm nicht unterschreiten.
 Ausgenommen hiervon sind Grundstücke für Reihenhäuser.
- 3.10 Die vorgeschriebenen Sichtdreiecke sind gem. Art. 26 des Bayer. Bayer. Straßen- und Wegegesetztes vom 11. 7. 1958 von allen die Sicht beeinträchtigenden baulichtn Anlagen, Gegen- ständen oder Pflanzen von mehr als o,80 m Höhe über den Hinterkanten der innerhalb des jeweiligen Sichtdreieckes liegenden Gehsteige freizuhalten.

ANGEFERTIGT IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SONDERNAU

AM 27. SEPT. 1971 M. ANDER. AM 14 JUNI 1973

VOM UND 21. SEPT.

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU DIPL. ING. GUNNAR HAFNER, SCHWEINFURT